

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 23
30. Juni 2025
Jahrgang 52

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Rheinhhausen

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, die

**Rotterdamer Straße von Europaallee bis zur
östlichen Wendeanlage, entsprechend dem
zu dieser Veröffentlichung gehörendem Lage-
plan,**

gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom
23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) in
der zurzeit gültigen Fassung einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme sowie ein Plan,
aus dem die Fläche der Einziehung ersichtlich ist,
liegen während der nächsten drei Monate vom
Tage der Bekanntmachung an während der Dienst-
stunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für
Bodenordnung, Geomanagement und Kataster,
Erftstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 30,
zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß
§ 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt-
gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können wäh-
rend der nächsten drei Monate vom Tage der Be-
kanntmachung an bei dem Oberbürgermeister
der Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung,
Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 – 4,
47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift
vorgebracht werden.

Duisburg, den 28. Mai 2025

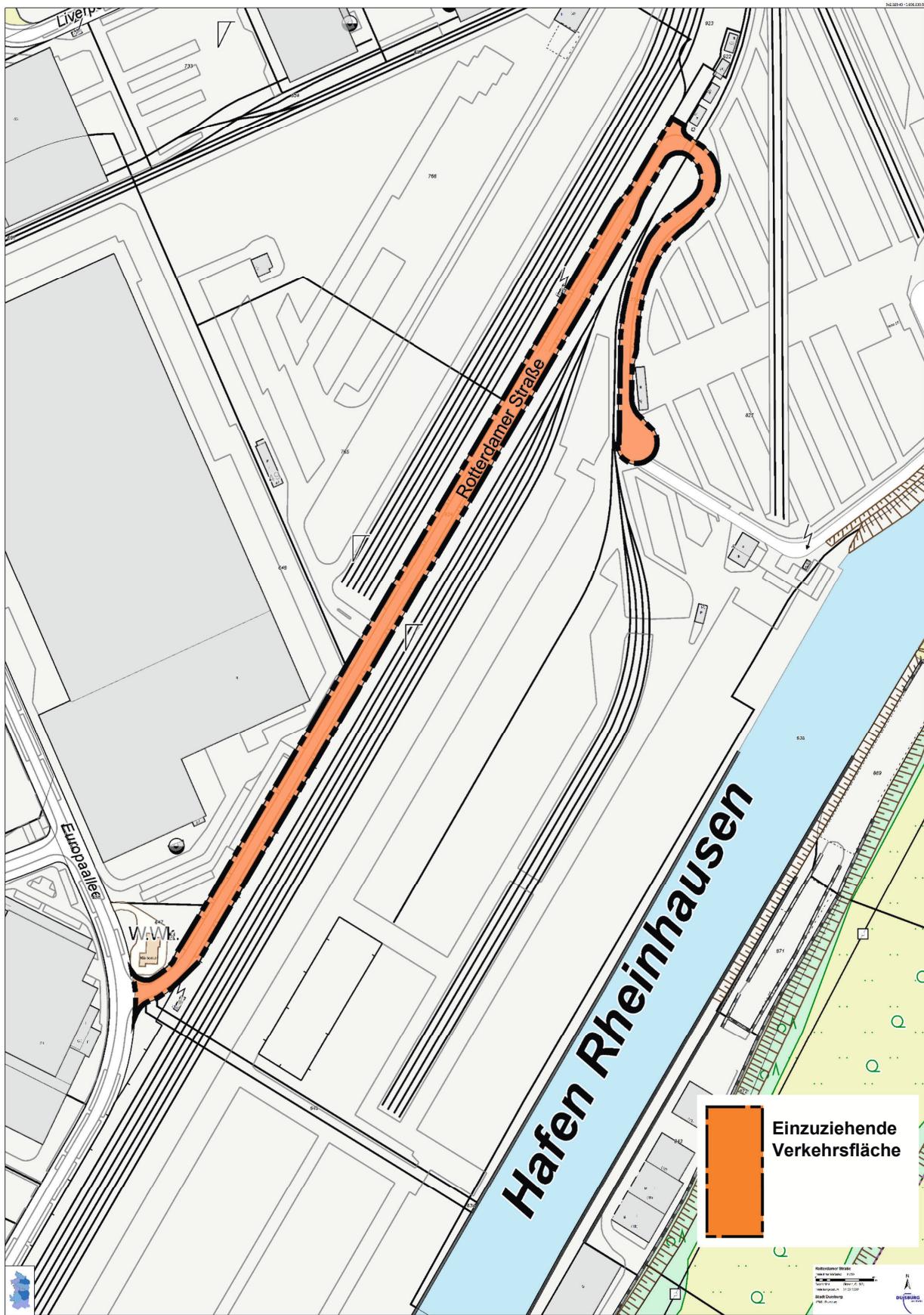
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und
Kataster

*Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-984248*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 363 bis 386



Gemäß § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister zur Durchsetzung vorsorgenden Bodenschutzes folgende

Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Marxloh

A.

I. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zur Gartenbewässerung wird in dem im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich bzw. auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Grundstücken untersagt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung und Begründung

Sachverhalt:

Von dem Industriegrundstück Buschstraße 95 in 47166 Duisburg-Alt-Hamborn (GRILLO-Werke AG) geht eine Grundwasserverunreinigung aus, welche sich bis in das angrenzende Wohngebiet erstreckt. Produktionsbedingt hat sich im Laufe der Historie des Standortes eine Schwermetallbelastungsfahne im Grundwasser ausgebildet. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung, der toxikologisch abgeleitete Geringfügigkeitsschwellenwerte der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie der abgeleitete Beurteilungswert zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen für den Parameter Cadmium werden teilweise um ein Vielfaches überschritten (vgl. Tab. 1).

Darüber hinaus werden im Bereich der Grundwasserbelastungsfahne auch Zink und untergeordnet Nickel sowie Arsen nachgewiesen.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes und damit verbunden auch des Schutzes der Gesundheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zu Bewässerungszwecken im betroffenen Bereich

(gemäß Anlage 1 und 2) untersagt, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulation entgegenzuwirken.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung des in Anlage 1 dargestellten Gültigkeitsbereiches sind Überschreitungen der Beurteilungswerte für den Parameter Cadmium. Eine alleinige Überschreitung des Beurteilungswertes für den Parameter Zink führt nicht zu einer Untersagung, da die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung durch Bewässerung mit zinkhaltigem Wasser an eine landwirtschaftliche Nutzung gekoppelt ist. Diese Nutzungsform liegt im Fahnenbereich nicht vor. Aufgrund der geringen Toxizität von Zink existieren für den Wirkungspfad Boden-Mensch keine Prüfwerte.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der relevanten Beurteilungs-, Grenz- und Messwerte.

Schadstoff	GFS-Wert ^[1] [µg/l]	Humantox. Wert ^[1] [µg/l]	Beurteilungswert ^[2] [µg/l]	Maximalwert ^[3] [µg/l]
Cadmium	0,3	3,0*	13,5	850

^[1] Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 2016: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS) für das Grundwasser.

^[2] Abgeleitete Beurteilungswerte, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen entgegenzuwirken.

^[3] Maximalwerte gemessen im Bereich der Allgemeinverfügung

* entspricht dem Wert der Trinkwasserverordnung

Begründung:

Zuständigkeit:

Gemäß § 15 i. V. m § 13 LBodSchG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU sowie i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung hat die Untere Bodenschutzbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die im vorgenannten Bereich eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i.S.v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) - z.B. durch Gartenbrunnen - betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gem. § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein

Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d.h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis des langfristigen Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser i.S.v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser im Rahmen der Nutzung im Boden versickert und schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulationen entstehen.

Es wurden alle Grundstücke berücksichtigt, die innerhalb der für die Grenze ausschlaggebenden Schadstoffkonzentration liegen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) gemeinsam abgeleiteten Beurteilungswerten zur Gartenbewässerung in Duisburg. Bei Überschreitung der Beurteilungswerte erfolgt durch das Aufbringen von Grundwasser zur Gartenbewässerung eine Akkumulation der Schadstoffe im Boden in einem Umfang, der das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung auf lange Zeit besorgen lässt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zu Bewässerungszwecken in Teilbereichen von Duisburg-Marxloh findet seine gesetzliche Grundlage in § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 Bundes-Boden-schutzgesetz (BBodSchG). Von der v. g. Befugnis wird im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung wegen des vorsorgenden Bodenschutzes (Akkumulation der Schadstoffe im Boden) Gebrauch gemacht. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist im vorliegenden Fall erforderlich, da bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erwarten ist.

Beurteilungswerte für das Grundwasser, wie bspw. die GFS-Werte nach LAWA^[1] oder die Werte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) liegen unterhalb der für die Gartenbewässerung abgeleiteten Beurteilungswerte.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung das in Gartenbrunnen zur privaten Nutzung geförderte Grundwasser grundsätzlich KEIN Trinkwasser ist und daher nicht zum Befüllen von Swimmingpools oder Planschbecken genutzt werden darf, da es im Gegensatz zur umfangreichen Überwachung des Leitungswassers keiner geregelten Kontrolle unterliegt. Eine Nutzung von

Grundwasser als Trinkwasser oder zur trinkwasserähnlichen Anwendung bedarf aus diesem Grund in jedem Einzelfall der Überwachung/Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Aufgrund des hohen Untersuchungs- und Planungsbedarfes im Rahmen der aktuell laufenden Sanierungsplanung, ist eine kurz- bis mittelfristige Sanierung des Grundwassers im betroffenen Bereich nicht zu erwarten. Aus diesem Grund stellt die Untersagung der erlaubnisfreien Grundwasserförderung das geeignete und erforderliche Mittel zur Durchsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes dar. Auch steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Nutzungsverbot in angemessenem Verhältnis zum vorsorgenden Bodenschutz. Der betroffene Bereich wird laufend über ein Grundwassermanagement überprüft. Bei signifikanten Änderungen wird die Allgemeinverfügung an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Rechtsgrundlagen

§§ 4, 7, 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.02.2021 (BGBl. I S- 306)

§ 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

§§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) zuletzt geändert durch Art. 3 G. 25.04.2023 (GV.NRW. S. 230)

§§ 13, 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) in der Fassung vom 01.04.2025 (Art. 3 Abs. 8 G v. 11.03.2025, GV.NRW. S. 288)

§ 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) in der Fassung vom 19.02.2022 (Art. 21 G v. 01.02.2022, GV.NRW. S. 122)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf zu erheben.

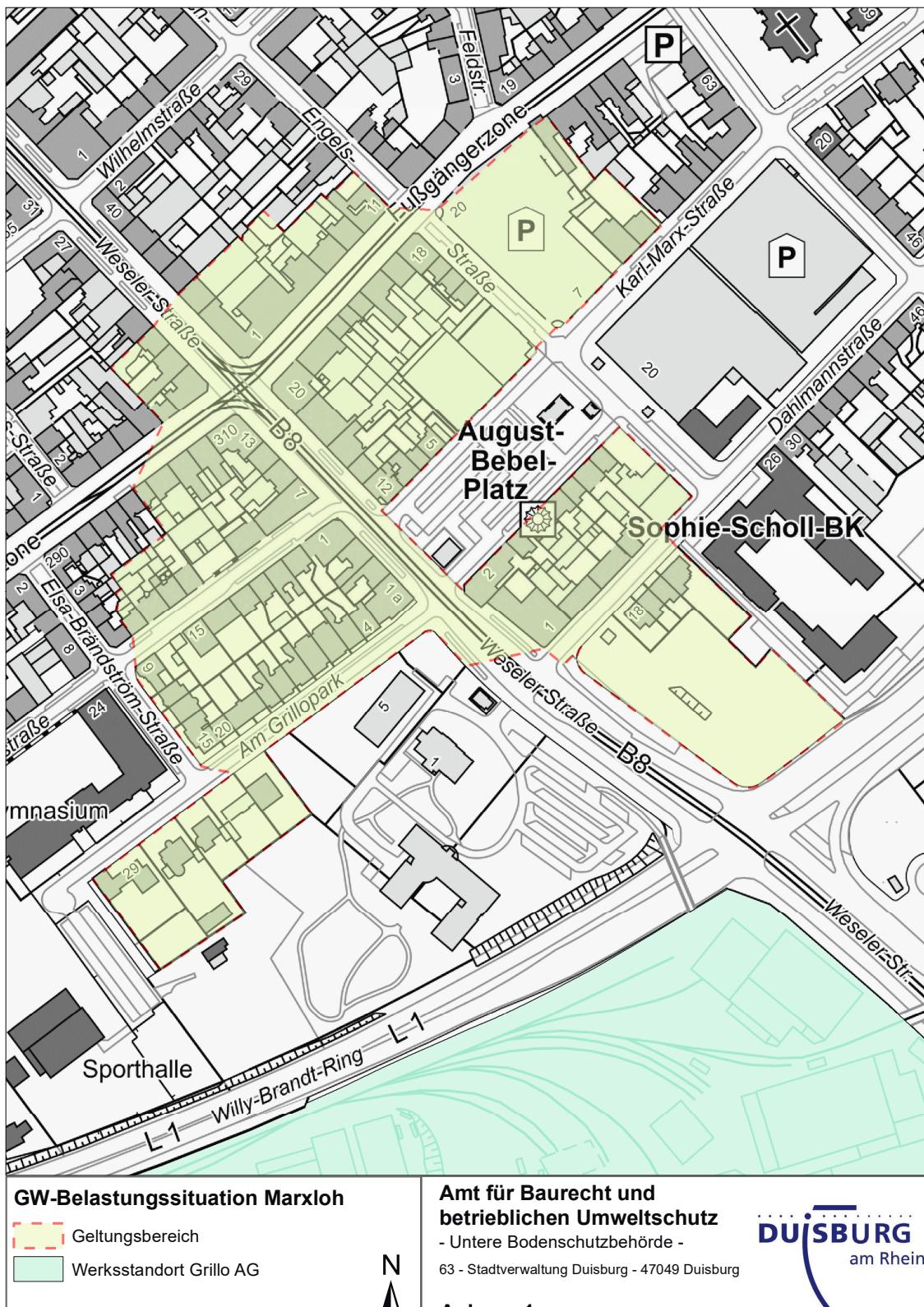
Duisburg, den 4. Juni 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Johannes Schmid

*Auskunft erteilt:
Herr Ibels
Tel.-Nr.: 0203 283-984483*

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung DU-Marxloh



Der Oberbürgermeister

**Amt für Baurecht und
betrieblichen Umweltschutz**

DUISBURG
am Rhein

Anlage 2

zur Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Marxloh

Stand: 03.06.2025

Straßenverzeichnis Marxloh (alphabetisch sortiert)

Straße	Hausnummern	PLZ
Am Grillopark	4 – 20 (gerade) und 21 – 31 (ungerade)	47169
August-Bebel-Platz	1 - 18	47169
Dahlmannstr.	1 – 5 und 15 – 17 (jeweils ungerade) sowie 18 – 24 (gerade)	47169
Elsa-Brändström-Str.	9 – 15 (ungerade)	47169
Friedrich-Engels-Str.	7 – 13 (ungerade)	47169
Grillostr.	1 – 20	47169
Kaiser-Friedrich-Str.	1 – 11 (ungerade) und 4 – 26 (gerade)	47169
Kaiser-Wilhelm-Str.	307 – 309 (ungerade) und 302 – 310 (gerade)	47169
Karl-Marx-Str.	7 – 11 (ungerade)	47169
Weseler Str.	1A – 17 (ungerade) und 6 – 30 (gerade)	47169

Gemäß § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister zur Durchsetzung vorsorgenden Bodenschutzes folgende

Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Beeck und Duisburg-Bruckhausen

A.

I. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers zur Gartenbewässerung wird in dem im anliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich bzw. auf den im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Grundstücken untersagt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

B.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung und Begründung

Sachverhalt:

Von den Industriegrundstücken der ehemaligen Kokerei und Bergehalde Schacht 4/8 sowie des ehemaligen Ferngaswerkes I Hamborn in Duisburg-Beeck geht eine Grundwasserunreinigung aus, welche sich bis in das angrenzende Wohngebiet erstreckt. Produktionsbedingt hat sich im Laufe der Historie des Standortes eine Schadstoffbelastungsfahne im Grundwasser ausgebildet. Der toxikologisch abgeleiteten Geringfügigkeitsschwellenwert der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser sowie der abgeleitete Beurteilungswert zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen für den Summenparameter polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (Σ PAK) wird teilweise um ein Vielfaches überschritten (vgl. Tab. 1).

Darüber hinaus werden im Bereich der Grundwasserbelastungsfahne auch die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (BTEX) sowie untergeordnet Cyanide im Grundwasser nachgewiesen.

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes und damit verbunden auch des Schutzes der Gesundheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wird die erlaubnisfreie

Benutzung des Grundwassers zu Bewässerungszwecken im betroffenen Bereich (gemäß Anlage 1 und 2) untersagt, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulation entgegenzuwirken.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der relevanten Beurteilungs-, Grenz- und Messwerte.

Schadstoff	GFS-Wert ^[1] [µg/l]	Beurteilungswert ^[2] [µg/l]	Maximalwert ^[3] [µg/l]
ΣPAK ₁₆	0,2 ^[4]	67,5	29.671

^[1] Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 2016: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS) für das Grundwasser.

^[2] Abgeleitete Beurteilungswerte, um dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen entgegenzuwirken.

^[3] Maximalwert gemessen im Bereich der Allgemeinverfügung

^[4] Der GFS-Wert gilt für Σ PAK₁₅, der GFS-Wert für den ebenfalls in PAK₁₆ enthaltenen Parameter Naphthalin liegt bei 2 µg/l

Begründung:

Zuständigkeit:

Gemäß § 15 i. V. m § 13 LBodSchG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1 Abs. 3 ZustVU sowie i. V. m. Teil A des Verzeichnisses dieser Verordnung hat die Untere Bodenschutzbehörde darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des BBodSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die zuständige Behörde, um gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die im vorgenannten Bereich eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers i.S.v. § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) - z.B. durch Gartenbrunnen - betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.

Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht auftreten. § 4 Abs. 2 BBodSchG bestimmt, dass der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Maßnahmen zur Abwehr der von Ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gem. § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der

räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Alle drei Vorschriften besitzen einen präventiven, d.h. vorbeugenden Charakter. Gemeinsam ist diesen Regelungen die Intention, dass schädliche Bodenveränderungen nicht entstehen sollen. Sie unterscheiden sich lediglich darin, dass in der Anwendung des § 7 BBodSchG bereits die Besorgnis des langfristigen Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausreicht, um die Rechtsfolgen der Norm auszulösen.

Der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser i.S.v. § 46 WHG kommt eine Bodenrelevanz im Sinne der o.g. Vorschriften zu, wenn das geförderte Wasser im Rahmen der Nutzung im Boden versickert und schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffakkumulationen entstehen.

Es wurden alle Grundstücke berücksichtigt, die innerhalb der für die Grenze ausschlaggebenden Schadstoffkonzentration liegen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) gemeinsam abgeleiteten Beurteilungswerten zur Gartenbewässerung in Duisburg. Bei Überschreitung der Beurteilungswerte erfolgt durch das Aufbringen von Grundwasser zur Gartenbewässerung eine Akkumulation der Schadstoffe im Boden in einem Umfang, der das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung auf lange Zeit besorgen lässt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zu Bewässerungszwecken in Teilbereichen von Duisburg-Beeck und Duisburg-Bruckhausen findet seine gesetzliche Grundlage in § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Von der v. g. Befugnis wird im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung wegen des vorsorgenden Bodenschutzes (Akkumulation der Schadstoffe im Boden) Gebrauch gemacht. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist im vorliegenden Fall erforderlich, da bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens, das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erwarten ist.

Beurteilungswerte für das Grundwasser, wie bspw. die GFS-Werte nach LAWA^[1] oder die Werte der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) liegen unterhalb der für die Gartenbewässerung abgeleiteten Beurteilungswerte.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass unabhängig von dieser Allgemeinverfügung das in Gartenbrunnen zur privaten Nutzung geförderte Grundwasser grundsätzlich KEIN Trinkwasser ist und daher nicht zum Befüllen von Swimmingpools oder Planschbecken genutzt werden darf, da es im Gegensatz zur umfangreichen Überwachung des Leitungswassers keiner geregelten Kontrolle unterliegt. Eine Nutzung von Grundwasser als Trinkwasser oder zur trinkwasserähnlichen Anwendung bedarf aus diesem Grund in jedem Einzelfall der Überwachung/Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Aufgrund des hohen Untersuchungs- und Planungsbedarfes im Rahmen der aktuell laufenden Sanierungsuntersuchung, ist eine kurz- bis mittelfristige Sanierung des Grundwassers im betroffenen Bereich nicht zu erwarten. Aus diesem Grund stellt die Untersagung der erlaubnisfreien Grundwasserförderung das geeignete und erforderliche Mittel zur Durchsetzung des vorsorgenden Bodenschutzes dar. Auch steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Nutzungsverbot in angemessenem Verhältnis zum vorsorgenden Bodenschutz. Der betroffene Bereich wird laufend über ein Grundwassermanagement überprüft. Bei signifikanten Änderungen wird die Allgemeinverfügung an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Rechtsgrundlagen

§§ 4, 7, 10 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.02.2021 (BGBl. I S- 306)

§ 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

§§ 35 und 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) zuletzt geändert durch Art. 3 G. 25.04.2023 (GV.NRW. S. 230)

§§ 13, 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) in der Fassung vom 01.04.2025 (Art. 3 Abs. 8 G v. 11.03.2025, GV.NRW. S. 288)

§ 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) in der Fassung vom 19.02.2022 (Art. 21 G v. 01.02.2022, GV.NRW. S. 122)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf zu erheben.

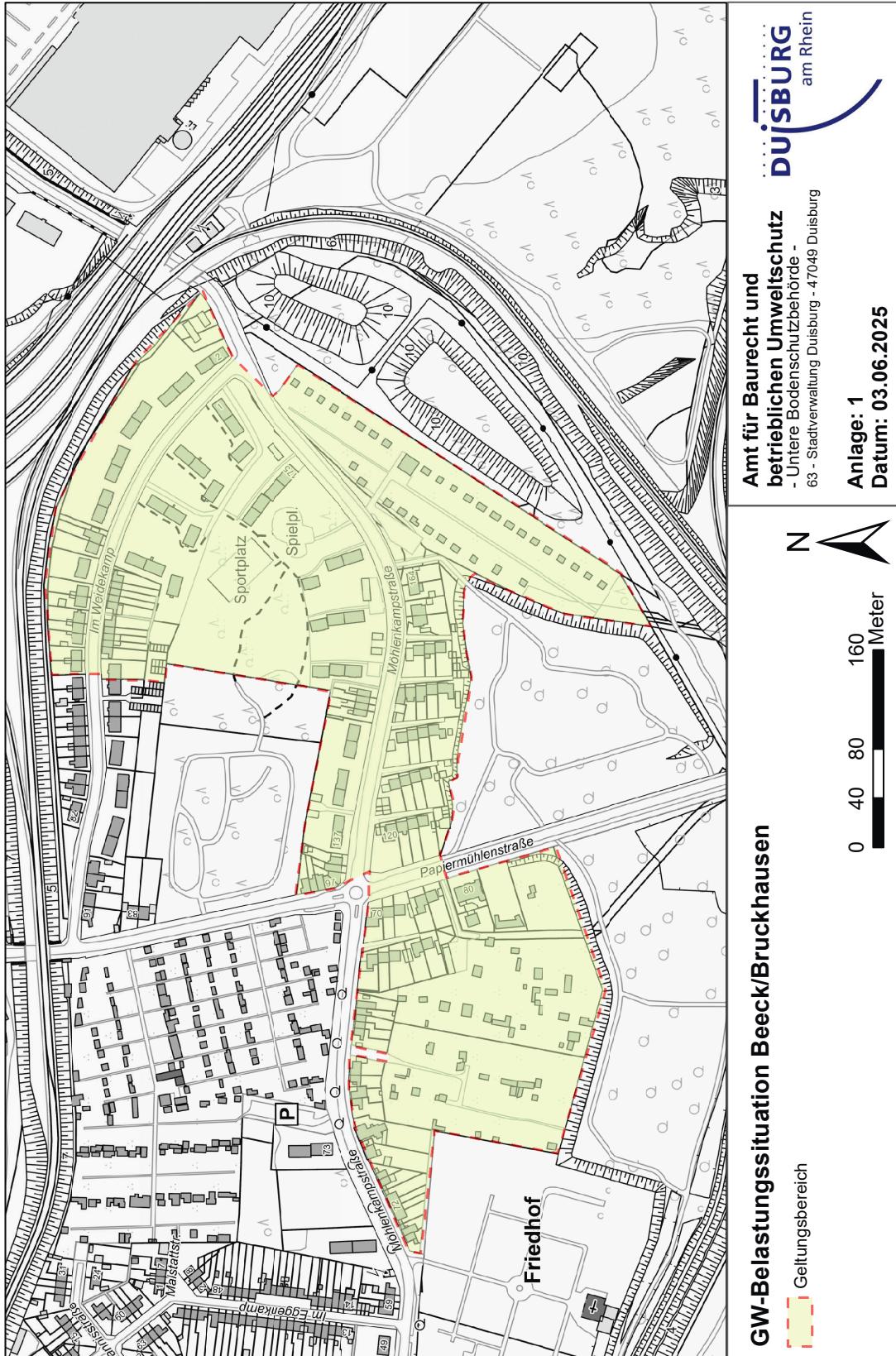
Duisburg, den 4. Juni 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Johannes Schmid

*Auskunft erteilt:
Herr Ibels
Tel.-Nr.: 0203 283-984483*

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung DU-Beeck und DU-Bruckhausen



Der Oberbürgermeister

**Amt für Baurecht und
betrieblichen Umweltschutz****Anlage 2****zur Allgemeinverfügung zur Untersagung der erlaubnisfreien Grundwassernutzung zur Gartenbewässerung in Teilbereichen von Duisburg-Beeck und -Bruckhausen**

Stand: 03.06.2025

Straßenverzeichnis Beeck/Bruckhausen (alphabetisch sortiert)

Straße	Hausnummern	PLZ
Im Weidekamp	1 – 21, 23, 38 – 41, 43 – 59	47166
Möhlenkampstr.	62 – 64, 72 – 110 (gerade), 119 – 123, 124 – 136, 137 – 164, 165 - 181 (ungerade)	47139
	170 Kleingartenanlage Möhlenkamp – Gemarkung: Beeck, Flur: 12, Flurstücke: 216, 254, 272, 298, 301, 302 und 303 – Gemarkung: Beeck, Flur: 52, Flurstücke: 132, 134, 232, 240, 253, 254, 255, 256	47139
	Sport- und Spielplatz ohne Hausnummer – Gemarkung: Beeck, Flur: 52, Flurstücke: 169, 171, 242, 249 und 305	47166 und 47139
	Grabeland ohne Hausnummer – Gemarkung: Beeck, Flur: 12, Flurstücke: 290, 291 und 341	47139
Papiermühlenstr.	70 – 84 (gerade), 91 – 97 (ungerade)	47139

Fundsachen die im Monat Mai 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fahrrad, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Rucksack, 1 Kfz-Kennzeichen, 1 Personalausweis, 2 EC-Karten, 1 Krankenkassenkarte, 1 Fahrausweis, 2 Schülerausweise, 2 Unterhaltungselektronikgeräte

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 2 EC-Karten 1 elektrischer Handrasenmäher, 1 elektrische Heckenschere

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Rucksack, 2 Personalausweise, 1 Krankenkassenkarte, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 Unterhaltungselektronikgerät

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

3 Handys, 1 Kette, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 sonstige Tasche, 1 Personalausweis

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

1 Fahrrad, 6 Handys, 1 Armband, 5 Geldbörsen ohne Geld, 5 Geldbörsen mit Geld, 2 Rucksäcke, 1 loser Geldbetrag, 3 Autoschlüssel, 10 Personalausweise, 2 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 3 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 2 sonstige Personaldokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Autoschlüssel, 1 Tablet, 1 Kopfhörer

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

1 Fahrrad

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Umhängetasche, 1 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 1 EC-Karte

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen.

Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

7 Hunde
38 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzugeben; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 17. Juni 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758478055 (alt 28478055) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200754665, 3758212355 (alt 28212355) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 23. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203330778 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 30. Mai 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758123305 (alt 28123305) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 4. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202609099 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201494089 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203099654 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758590891 (alt 28590891) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200392185 (alt 100392182) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211167766 (alt 111167763), 4201080506 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 4. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203045285 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 5. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200312308 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211029644 (alt 111029641) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203371186 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3270201365 (alt 170201362) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Juni 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Preissenkung der Fernwärme zum 01. Juli 2025

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2025. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 10,19 %. Ihre ab dem 01.07.2025 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise in kW und kWh	
	netto	brutto ¹
1. Arbeitspreis Wärme Classic	10,469 Ct/kWh	12,458 Ct/kWh
1 b. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2025 – 31.12.2025 [vorläufig]	0,316 Ct/kWh	0,376 Ct/kWh
2. Jahresgrundpreis Wärme Classic	44,42 EUR/kW	52,86 EUR/kW
3. Verrechnungspreis		
3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	140,81 EUR/Zähler	167,56 EUR/Zähler
3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip	234,69 EUR/pro Jahr	279,28 EUR/pro Jahr

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde
Die Bruttopenisse enthalten die gesetzliche gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2025 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.07.2025 wird nach Mitteilung von Trading Hub Europe die Gaspeicherumlage von bislang 2,99 €/MWh Erdgas auf 2,89 €/MWh angepasst. Dies führt zu einer Anpassung des Arbeitspreises für Gasumlagen zum 01.07.2025.

Ziffer 1b wird wie folgt angepasst:

1b) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2025 – 31.12.2025 [vorläufig]: Nettopreis: 0,316 Cent/kWh; Bruttopenis 0,376 Cent/kWh.
Ergänzung Ziffer „4 Preisänderung:“ Der Preis nach Ziffer 1b), wird vorläufig für den Zeitraum 01. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2025 festgelegt. Die im Zeitraum 01.07.2025 – 31.12.2025 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

[3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0.
(Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.07.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. Juni 2025
Fernwärme Duisburg GmbH

Preissenkung der Fernwärme zum 01. Juli 2025

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Käßlerfeld, Düssern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen, Hüttenheim, Wedau und Großenbaum.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2025. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 9,68 %. Ihre ab dem 01.07.2025 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	12,33 EUR/MJ/h	14,67 EUR/MJ/h	44,41 EUR/kW	52,85 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic (ehemals GI)				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	28,20 EUR/GJ	33,56 EUR/GJ	10,149 Ct/kWh	12,077 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	26,22 EUR/GJ	31,20 EUR/GJ	9,440 Ct/kWh	11,234 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi (ehemals GII)				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	28,20 EUR/GJ	33,56 EUR/GJ	10,149 Ct/kWh	12,077 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	24,23 EUR/GJ	28,83 EUR/GJ	8,722 Ct/kWh	10,379 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	22,26 EUR/GJ	26,49 EUR/GJ	8,015 Ct/kWh	9,538 Ct/kWh
2 a. Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2025 - 31.12.2025 (vorläufig)			0,316 Ct/kWh	0,376 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	7,46 EUR/m ³	8,88 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule

1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer [Mehrwertsteuer] in Höhe von 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2025 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Arbeitspreis für Gasumlagen

Zum 01.07.2025 wird nach Mitteilung von Trading Hub Europe die Gaspeicherumlage von bislang 2,99 €/MWh Erdgas auf 2,89 €/MWh angepasst. Dies führt zu einer Anpassung des Arbeitspreises für Gasumlagen zum 01.07.2025.

Ziffer 2a wird wie folgt geändert:

2a) Arbeitspreis für Gasumlagen vom 01.07.2025 – 31.12.2025: Nettopreis [vorläufig]: 0,316 Cent/kWh; Bruttopreis 0,376 Cent/kWh. Ergänzung Ziffer „4.1 Preisänderungsklauseln“: Der Preis nach Ziffer 2a), wird vorläufig für den Zeitraum 01.07.2025 – 31.12.2025 festgelegt. Die im Zeitraum 01.07.2025 – 31.12.2025 für die Wärmeversorgung unserer Kunden angefallen Belastungen werden in der Jahresverbrauchsabrechnung ausgewiesen.

[3] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo – Do 8.00 – 17.00 Uhr und Fr 8.00 – 15.00 Uhr).

Zum 01.07.2025 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30.Juni 2025
Fernwärme Duisburg GmbH

